

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1999/2/23 V4/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1999

## **Index**

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

### **Norm**

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

SchilderO der Österr Ärztekammer vom 01.12.95 §6 Abs3, §8 Abs1

### **Leitsatz**

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der Schilderordnung der Ärztekammer betreffend zusätzliche Hinweistafeln mangels Legitimation; Verwaltungsrechtsweg hinsichtlich Antrag auf Bewilligung eines Hinweisschildes zumutbar

### **Rechtssatz**

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §6 Abs3 und des §8 Abs1 der SchilderO der Österreichischen Ärztekammer vom 01.12.95.

Neuerlassung der SchilderO nicht bloß zur Unterlaufung des verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den zuV127/97 registrierten Antrag beim Verfassungsgerichtshof erst nach Beschußfassung und Kundmachung der neuen Schilderordnung gestellt; die Österreichische Ärztekammer konnte zum Zeitpunkt der Beschußfassung und Kundmachung der neuen Schilderordnung demnach noch gar kein Normenkontrollverfahren unterlaufen.

Dem Antragsteller steht es jederzeit frei - und wäre im übrigen schon seit Erlassung der neuen Schilderordnung im März 1996 freigestanden - auf Grund der neuen Schilderordnung neuerlich die Bewilligung seines Hinweisschildes zu beantragen, um entweder eine Bewilligung oder einen vor dem Verfassungsgerichtshof anfechtbaren Bescheid zu erwirken.

### **Entscheidungstexte**

- V 4/99

Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.1999 V 4/99

### **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Ärztekammer

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1999:V4.1999

### **Dokumentnummer**

JFR\_10009777\_99V00004\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)